

Förderverein Evangelische Kindertagesstätte Jona-Insel Neu-Ulm

Satzung (Fassung vom 14.02.2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Kindertagesstätte Jona-Insel Neu-Ulm“, im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll unter diesem Namen im Vereinsregister beim Registergericht Memmingen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Neu-Ulm.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungsarbeit in der evangelischen Kindertagesstätte „Jona-Insel“ und dessen Träger, die Evangelisch-Lutherische Petruskirche Neu-Ulm.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Durchführung von Projekten in der Krippe und im Kindergarten, die über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen und dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan entsprechen,
 - die Finanzierung besonderer Einrichtungsgegenstände und Spielgeräte,
 - die Anschaffung von besonderen - über die Grundausstattung hinausgehenden - didaktischen Spielmaterialien und
 - die Bezuschussung von Baumaßnahmen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein wird als Förderverein tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse, sowie durch die Durchführung und Organisation von Festen im Umfeld der Kindertagesstätte.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereines zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er darf ein Vorstandsmitglied für die Aufnahmeentscheidungen beauftragen und bevollmächtigen. Die Aufnahme wird dem Mitglied mitgeteilt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt zum Geschäftsjahresende,
 - Streichung,
 - Ausschluss
 - Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt zum Geschäftsjahresende ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied, ohne schriftlich einen Grund mitzuteilen, mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach Mahnung in schriftlicher Form nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung wird an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes gerichtet. In der Mahnung wird auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen. Zur Wirksamkeit der Mahnung genügt ihre Absendung. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird. Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf Streichung besteht nicht.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ausschließungsgründe sind insbesondere: grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden; diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens; insbesondere entfällt jede Rückerstattung von Mitgliedsleistungen.
6. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten des Mitglieds gelöscht, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag. Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag voll zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 15,00 Euro. Der Mindestbeitrag kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit höher festgelegt werden.
3. Eine freiwillige Aufstockung des Beitrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt.
4. Im Eintrittsjahr wird der Beitrag mit der Aufnahmeentscheidung fällig. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig.
5. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, eine Lastschriftermächtigung zugunsten des Vereins zu unterzeichnen.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl und Entlassung der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Änderung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks
 - Auflösung des Vereins
 - Bestellung von Liquidatoren
 - Die andernorts in dieser Satzung genannten Aufgaben und Befugnisse.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Der Vorstand informiert unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen über den Termin und die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche nach Bekanntmachung gem. Abs. 4 beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge einreichen.
6. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Mit der Einladung ist die um Ergänzungen und Anträge erweiterte Tagesordnung mitzuteilen. Die Information und Einladung erfolgt in Textform per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds, sowie durch Aushang in der Kindertagesstätte. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Aushangs.
7. Der Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen; insbesondere bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung festgehalten und vom Versammlungsleiter, sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen; diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
12. Die Art der Abstimmung beschließt der Versammlungsleiter; auf Antrag mindestens fünf anwesender Stimmberechtigter ist schriftlich und geheim abzustimmen. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt offene Abstimmung.
13. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
14. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

15. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 8 Wählbarkeit

Wählbar in Vereinsämter ist, wer volljährig, voll geschäftsfähig und Vereinsmitglied ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem / der Vorsitzenden
- und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

sowie dem erweiterten Vorstand, in den bis zu drei Beisitzer/innen gewählt werden können.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein und ersatzweise durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Das Innenverhältnis zum Verein wird in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Rechtsgeschäfte ab 500,00 Euro bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist befugt, eine Ordnung zu erlassen, in der mit vereinsinterner Geltung Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Rechtsgeschäfte aufgestellt werden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

5. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch unabdingbares Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

6. Dem Vorstand obliegt das Finanzwesen des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist befugt, Näheres in einer Finanzordnung zu regeln. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

7. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre Auslagen nach Vorlage der betreffenden Belege erstattet.

8. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Versammlungsleiter.

9. Die Leitungen der Einrichtungen Jona-Insel, der/ die Vorsitzende/r des Elternbeirates, der Inhaber der geschäftsführenden Pfarrstelle, der/ die Pfarrer/in der Evangelisch-Lutherischen Petruskirche in Neu-Ulm und ein Vertreter des Kita-Ausschusses, sowie der erweiterte Vorstand werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie nehmen beratend teil, sofern sie nicht Vorstandsmitglied sind.

10. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, das die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernimmt. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf.

2. Dem Kassenprüfer obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Er ist verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung zum Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evang.-luth. Petrusgemeinde Neu-Ulm, die dieses im Sinne der Satzung verwendet.